

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

Anlage 2 zur Landesspielordnung

POKAL-ORDNUNG

1 Einleitung

- 1.1 Die Pokalspiele für Vereinsmannschaften dienen zur Ermittlung des Südbadischen Pokalmeisters der Damen und Herren.
- 1.2 Die Pokal-Ordnung ist eine Ergänzung der Landesspielordnung (LSO). Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der LSO.
- 1.3 Pokalspiele sind Pflichtspiele im Sinne der Bundesspielordnung (BSO 4.1).
- 1.4 Pokalspiele werden nach dem KO-System ausgeführt, d. h. die verlierende Mannschaft scheidet aus dem laufenden Wettbewerb aus, es sei denn, diese Ordnung nennt Ausnahmen.
- 1.5 Alle Spielpaarungen werden öffentlich ausgelost, Freilos ist möglich. Die Auslosung gilt als öffentlich, wenn ihr Termin und Ort mit der Ausschreibung bekanntgegeben wurden.

2 Teilnahmeberechtigung

- 2.1 An den Pokalmeisterschaften des SBVV können alle Mannschaften ab Landesliga, sofern sie eine Spielberechtigung für den Bereich des SBVV besitzen sowie die jeweils vier Erstplatzierten der Bezirkspokalmeisterschaften teilnehmen. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 15. Juli des Jahres an den Spielwart des SBVV gerichtet werden. Die Ausschreibung erfolgt auf der Homepage des SBVV und im SBVV-Info.
- 2.2 Ein Höher spielen ist im Pokalwettbewerb ohne Eintrag in den Spielerpass möglich. Ein Festspielen in einer höheren Spielklasse (LSO 4.6 ff) gibt es daher nicht. Nimmt ein Verein mit zwei oder mehr Mannschaften am Pokalwettbewerb teil, so ist ein Austausch von Spielern innerhalb dieser Mannschaften nicht erlaubt, solange sich noch mehr als eine Mannschaft des Vereins im Wettbewerb befindet.

3 Spielmodus / Organisation der Pokalspiele

- 3.1 Für die Durchführung des Pokalwettbewerbs zur Ermittlung der Südbadischen Pokalsieger ist der Spielwart des SBVV oder ein von ihm beauftragter Pokalwart zuständig.
- 3.2 Die Pokalrunde auf Verbandsebene wird mit maximal sechs Mannschaften je Geschlecht an dem im Rahmenterminplan ausgewiesenen Datum ausgetragen. Dafür werden die Mannschaften von der Bundesliga bis zur Landesliga bzw. den Bezirksvertretern entsprechend ihrer Meldung berücksichtigt. Überschreiten die Meldungen die zur Verfügung stehenden Plätze, so wird zwischen Mannschaften aus der gleichen Liga eine Qualifikation angesetzt. Solche Qualifikationsspiele bzw. -turniere werden vom Spielwart ggf. ausgelost und sind von den Beteiligten bis zum vorgegebenen Termin selbständig abzuwickeln. Eine nicht rechtzeitig ausgespielte Qualifikation führt zur Disqualifikation der Teilnehmer.
- 3.3 Die Spielpaarungen bzw. Besetzung der Turniere werden nach Meldeschluß auf der Homepage des SBVV veröffentlicht und den beteiligten Mannschaften per Rundschreiben bekanntgegeben.

4 Ausrichtung / Schiedsrichter

- 4.1 Die Pokalrunde wird nach folgenden Spielplänen ausgetragen:
 - 4.1.1 Bei sechs teilnehmenden Mannschaften: Zwei Dreier-Gruppen im Modus "Jeder gegen Jeden", anschließend wird aus den Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe eine Vierergruppe gebildet, in der nochmals Jeder gegen Jeden spielt; die Ergebnisse aus den Spielen der Dreiergruppen werden dabei übernommen. Alle Spiele auf zwei Gewinnsätze.
 - 4.1.2 Bei fünf teilnehmenden Mannschaften: Jeder gegen Jeden auf zwei Gewinnsätze.
 - 4.1.3 Bei vier teilnehmenden Mannschaften: Jeder gegen Jeden auf zwei Gewinnsätze.
 - 4.1.4 Bei drei teilnehmenden Mannschaften: Jeder gegen Jeden auf drei Gewinnsätze.
 - 4.1.5 Bei allen Spielen auf zwei Gewinnsätze wird ein erforderlicher Entscheidungssatz bis 15 Punkte bei mindestens zwei Punkten Unterschied gespielt. Beim ersten Erreichen von acht Punkten ist ein Seitenwechsel durchzuführen.
 - 4.1.6 In allen Fällen der Nr. 4.1.1 bis 4.1.4 erfolgt die Auslosung auf die Platzziffern vor Turnierbeginn in Anwesenheit der Teilnehmer.
- 4.2 Die Ausrichtung eines Turniers wird vom Spielwart vorrangig an einen Bewerber aus dem Teilnehmerkreis vergeben, der eine geeignete Halle zur Verfügung stellen kann. Hierbei sind niedrigere Mannschaften bevorzugt zu berücksichtigen. Hallenangebote (mind. 2-Feld-Halle) sind mit der Anmeldung an den Spielwart zu richten.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

- 4.3 Vom Landesspielwart als Schiedsrichter eingeteilte Mannschaften sind zur Stellung des kompletten Schiedsgerichts (ohne Linienrichter) verpflichtet. Erforderliche Neutralschiedsrichter werden vom Landesschiedsrichterwart entsandt. Die Bezahlung erfolgt nach der Finanzordnung des SBVV und wird vom Verband übernommen.
- 4.4 Der Landesschiedsrichterwart kann bei Pokalspielen praktische Schiedsrichterprüfungen abhalten. Die Einteilung des Spielwarts bleibt davon unberührt.

5 Meldung der Ergebnisse

- 5.1 Für die Pokalspiele sind die den Internationalen Spielregeln entsprechenden Spielberichtsbogen zu verwenden. Diese sind noch am Spieltag an den Landesspielwart zu senden.
- 5.2 Die Ergebnisse sind unmittelbar nach Spiel-/Turnierende telefonisch der Geschäftsstelle des SBVV zu melden.
- 5.3 Für Verstöße gegen die Pokalordnung gilt der Bußgeldkatalog der LSO.

6 Absage, Nichtantreten

- 6.1 Die Absage oder Abmeldung einer Mannschaft bis zum 11. Tag vor dem Turnier bzw. Spieltag wird mit einer Bearbeitungsgebühr von € 30,-- belegt.
- 6.2 Für eine Abmeldung ab dem 10. Tag vor dem Turnier bzw. Spieltag wird die Geldbuße nach LSO 13.5.15 verhängt.
- 6.3 Auch im Fall einer Abmeldung besteht die Verpflichtung, bereits eingeteilte Schiedsgerichte komplett an den Spielort zu entsenden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Landesspielwarts möglich. Eine Zuwiderhandlung wird gemäß LSO 13.5.5 bzw. LSO 13.5.12 (2. Alternative) geahndet.

7 Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 7. Juli 2002 in Kraft. Sie wurde vom Verbandstag in Schwenningen verabschiedet. Die letzte Änderung datiert vom 08.07.2006 vom Verbandstag in Umkirch.